DIABETES surveillance

Geschäftsordnung

des wissenschaftlichen Beirats Nationale Diabetes-Surveillance am Robert Koch-Institut

vom 24. Mai 2022

Präambel

Das Robert Koch-Institut (RKI) ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Das RKI ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention und damit auch die zentrale Einrichtung des Bundes auf dem Gebiet der anwendungs- und maßnahmenorientierten biomedizinischen Forschung. Die Kernaufgaben des RKI sind die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere der Infektionskrankheiten. Zu den Aufgaben gehört der generelle gesetzliche Auftrag, wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis für gesundheitspolitische Entscheidungen zu erarbeiten. Vorrangige Aufgaben liegen in der wissenschaftlichen Untersuchung, der epidemiologischen und medizinischen Analyse und Bewertung von Krankheiten mit hoher Gefährlichkeit, hohem Verbreitungsgrad oder hoher öffentlicher oder gesundheitspolitischer Bedeutung. Das RKI berät die zuständigen Bundesministerien, insbesondere das BMG, und wirkt bei der Entwicklung von Normen und Standards mit. Es informiert und berät die Fachöffentlichkeit sowie auch die breitere Öffentlichkeit.

Der Beirat Nationale Diabetes-Surveillance besteht, um das RKI bei seinen Aufgaben im Bereich des systematischen Monitorings des Diabetesgeschehens in Deutschland sowie der geplanten Ausweitung der Surveillance im Hinblick auf andere nichtübertragbare Krankheiten (NCD) fachlich zu beraten.

Die Mitglieder des Beirats sind in der Regel 20 bis 25 Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Epidemiologie, Versorgungsforschung, Gesundheitsberichterstattung, Qualitätssicherung, Gesundheitsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Patientenselbsthilfe sowie der Länder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Präsidenten des RKI im Einvernehmen mit dem BMG und unter Beachtung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für den Zeitraum der Projektlaufzeit berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 1 Aufgaben des Beirats

Der Beirat Nationale Diabetes-Surveillance (Beirat) hat die Aufgabe

- das RKI bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele der Nationalen Diabetes-Surveillance zu unterstützen,
- am RKI bei der Gestaltung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Nationalen Diabetes-Surveillance sowie deren inhaltlichen Schwerpunktsetzung beratend mitzuwirken,
- die Zusammenarbeit des RKI mit Landesbehörden und anderen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, wissenschaftlichen Institutionen, Fachverbänden, Standes- und Berufsorganisationen, insbesondere mit den Nutzerinnen und Nutzern und Halterinnen und Haltern der für die Diabetes-Surveillance relevanten Daten, zu fördern,
- auf Anfrage des RKI fachlichen Rat im Vorfeld von Entscheidungen zu geben.

Aufgaben und Verantwortung des RKI und der Fach- und Dienstaufsicht des BMG über das RKI bleiben unberührt.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalt der Beratungen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die die Beiratsmitglieder und stellvertretenden Mitglieder untereinander sowie mit dem RKI im dienstlichen Verkehr austauschen, oder Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ergänzend finden § 83 (Aus-übung ehrenamtlicher Tätigkeiten) und § 84 (Verschwiegenheitspflicht) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem RKI ihr Aus-scheiden erklären. Verletzt ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied seine Pflichten nach Absatz 1 oder kommt es dauerhaft seinen Aufgaben nicht nach, kann es durch den Präsidenten des RKI abberufen werden.
3. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirats steht eine Abfindung nach den Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen u. ä. Einrichtungen im Bereich des Bundes vom 31. Oktober 2001 (GMBI. 2002, S. 92) in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 3 Weitere Beteiligungen, Arbeitsgruppen

1. An den Sitzungen des Beirats nehmen in der Regel die Leitungen der Fachgebiete für „Körperliche Gesundheit (FG25)" und „Gesundheitsberichterstattung (FG24)" des RKI sowie die Projektkoordinatorin oder der Projektkoordinator und, gegebenenfalls beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte, vom RKI benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RKI teil.
2. Zu den Sitzungen werden als Gäste Vertreterinnen oder Vertreter des BMG eingeladen. Für einzelne Themenbereiche können zusätzlich ausgewiesene externe Sachverständige eingeladen werden.
3. Zur Vorbereitung von Einzelthemen kann der Beirat mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder und der Zustimmung des RKI Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus Mitgliedern des Beirats sowie externen Sachverständigen zusammensetzen. Die externen Mitglieder der Arbeitsgruppen können bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen. Diesen Sachverständigen steht eine Abfindung entsprechend § 2 Abs. 3 zu.

§ 4 Vorsitz, Stellvertretung

1. Die Mitglieder des Beirats und die stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder. Ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los.
2. Die Amtsdauer des Vorsitzes und der Vertretung entspricht dem Berufungszeitraum. Es besteht die Möglichkeit, von diesem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden. Die Mitglieder und die stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder wählen dann entsprechend Absatz 1 eine neue Vorsitzende bzw. einen neuen Vorsitzenden oder eine neue Stellvertreterin bzw. einen neuen Stellvertreter.

§ 5 Geschäftsführung, Sitzungen, Tagesordnung

1. Das RKI nimmt die Geschäftsführung des Beirats wahr, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben, achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und entscheidet Zweifelfälle bei ihrer Auslegung.
2. Der Beirat sollte zweimal jährlich einberufen werden, darüber hinaus, wenn die oder der Vorsitzende, das BMG oder das RKI dies für erforderlich halten. Den Wünschen der Beiratsmitglieder, des BMG oder des RKI nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel in Berlin und grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Ausnahmsweise können sie auch in der Form von Telefonkonferenzen und Videokonferenzen stattfinden. Die an den Telefon- und Videokonferenzen teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend. Die oder der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzungen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner berufenen Mitglieder oder stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
2. Er trifft seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der berufenen Mitglieder.
3. Bei von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden festgestelltem Bedarf und Eignung können Beschlüsse im Einvernehmen mit dem RKI ausnahmsweise auch innerhalb einer angegebenen, angemessenen Frist mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Geschäftsführung am RKI hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Feststellungen an sämtliche Mitglieder des Beirats zu senden.

§ 7 Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Beirats ist vom RKI eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
   - Den Ort und Tag der Sitzung,
   - die Namen der anwesenden Personen,
   - den wesentlichen Inhalt der Beratungen,
   - die Beratungsergebnisse in der vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Fassung.

   Minderheitsvoten sind in der Niederschrift auszuweisen, sofern einzelne seiner Mitglieder dies für erforderlich halten.

   Die Niederschriften sind den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirats, den teilnehmenden Gästen und in den sie betreffenden Teilen den nach § 3 zugezogenen Sachverständigen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

   Einwendungen gegen den Wortlaut der Niederschrift sind bei der nächsten Sitzung des Beirats zu behandeln.
3. Über die endgültige Fassung der Niederschrift beschließt der Beirat in der folgenden Sitzung.
4. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und im RKI aufzubewahren.

§ 8 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

1. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beirats darf nicht an der Beschlussfassung und den mit ihr zusammenhängenden Beratungen mitwirken, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an einer unparteiischen oder unabhängigen Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied selbst, ein oder eine Angehörige oder eine natürliche oder juristische Person, die es kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertritt oder bei der es beschäftigt ist oder innerhalb der letzten 10 Jahre beschäftigt war oder deren Interessen es zu vertreten hat oder innerhalb der letzten 10 Jahre zu vertreten hatte, durch einen Beschluss des Beirats einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Die Grundsätze der §§ 20, 21 VwVfG sind ergänzend anzuwenden.
2. Jedes Mitglied oder stellvertretende Mitglied hat rechtzeitig vor Beratungsbeginn der oder dem Vorsitzenden und dem RKI schriftlich alle Umstände mitzuteilen, die einen Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung begründen könnten. Das RKI entscheidet auf der Grundlage der Angaben, ob ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied an der Beratung oder Beschlussfassung mitwirken darf. Der Beirat hat die Möglichkeit, von dem betroffenen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied außerhalb der Beratung und Beschlussfassung fachliche Informationen einzuholen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidenten des RKI. Sie können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch das RKI in Kraft und wird auf den Internetseiten des RKI und der Internetseite der Diabetes-Surveillance am Robert Koch-Institut veröffentlicht.
2. Das RKI kann seine Zustimmung zur Geschäftsordnung oder zu einem Teil der Geschäftsordnung gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widerrufen. An dem auf den Widerruf folgenden Tag tritt die Geschäftsordnung oder der betroffene Teil der Geschäftsordnung außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2022

Der Präsident des Robert Koch-Institutes	Die Vorsitzende des Beirats

Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats Nationale Diabetes-Surveillance am Robert Koch-Institut vom 24. Mai 2022.

Robert Koch-Institut
Abteilung für Epidemiologie und Gesundheitsmonitoring (Abt. 2)
Fachgebiet 24 Gesundheitsberichterstattung
Fachgebiet 25 Körperliche Gesundheit

Postanschrift: Nordufer 20, 13353 Berlin
Besucheranschrift: General-Pape-Straße 62-66, 12101 Berlin

Internet: www.rki.de
E-Mail: DiabSurv@rki.de
Twitter: @rki_de

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit